

**Stadt Leverkusen**  
Fachbereich Umwelt

# Lärmaktionsplan der Stadt Leverkusen

Erste Stufe  
gemäß §47d BImSchG



**Teil III: Maßnahmenkatalog Schienenverkehr  
(2. Teilbericht)**

(Entwurf zur Bürger- und Trägerbeteiligung, Stand: 27.08.2009)

Herausgeberin:

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Umwelt  
Quettinger Straße 220  
51581 Leverkusen  
Tel.: (0214) 406 – 3201  
Fax: (0214) 406 - 3202  
E-Mail: [32@stadt.leverkusen.de](mailto:32@stadt.leverkusen.de)  
Home: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de)


Projektleitung und Auskünfte:

Dipl.-Geograf Georg Kimmerle  
(Fachbereich Umwelt)

Schalltechnische Beratung:

deBAKOM GmbH  
Bergstraße 36  
51519 Odenthal  
Tel.: (02174) 74640  
Fax: (02174) 746420

Fotos: Matthias Boersch, Georg Kimmerle, Christian Ritzer

<p><b>Teilaktionsplan Lev.-2008-11:</b> (Bereich Sch.6) Strecken-Nr. 2650/2670, Bf. Lev.-Mitte - Fr.- Ferdinand-Runge-Straße, Havenstein- Straße/Manforter Straße; Wiesdorf-Ost</p>	<p><b>Baulast:</b> Deutsche Bahn AG</p>
	<p><u>Daten</u></p> <p>Abschnittslänge: 650 m Züge/a: k. A. Emissionspegel LmE: k. A. LKZ: 2 Einwohner in lärmbelasteten Gebäuden: LDEN 5/Ln 76 Lärmsensible Einrichtungen: Zusatzbelastung Straße: ja Bebauungs-/ Nutzungsstruktur: s. u. Priorität des Maßnahmenbereichs: mittlere</p>



Bebauung Ferdinand-Runge-Straße

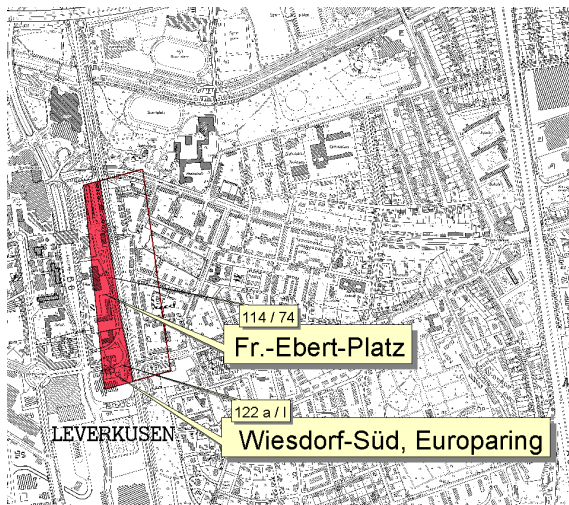


Bebauung/ LSW mit vorbeifahrendem Zug

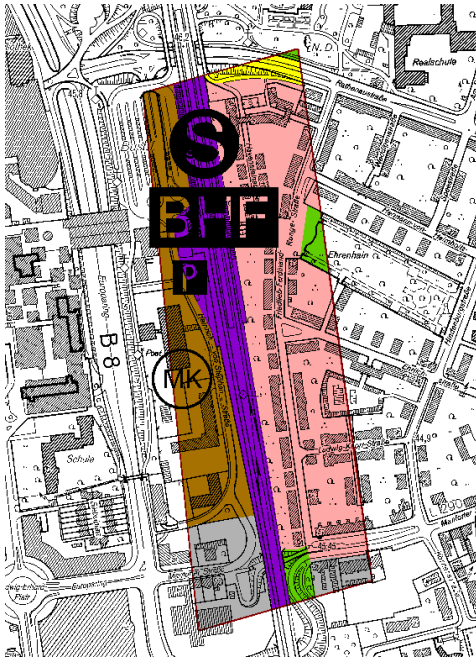
### 1 vorliegende Untersuchungen/Gutachten:

- Schallimmissionsplan Leverkusen (deBAKOM GmbH, Dez. 2004)
- Lärmaktionsplan Leverkusen (deBAKOM GmbH, Juli 2008)
- Schallgutachten für B-Plan 122a / I

## 2 anstehende Planungen/rechtskräftige Bebauungspläne/FNP:



- B-Plan 114/ 74: Betroffene Nutzung MK, Keine Festsetzungen zum Schallschutz
- B-Plan 122a/ I: Betroffene Nutzung MK, GE, Festsetzungen zum Schallschutz



### Flächennutzungsplan:

Betroffene Nutzung: W, MK, GE

### 3 Vorhandene Maßnahmen:

- Lärmschutzwände

### 4 Maßnahmenpotentiale:

#### Maßnahmen an der Quelle:

- siehe Teilgebiet 1

#### Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- Erhöhung/Optimierung der vorhandenen LSW

Maßnahmen beim Empfänger (am Immissionsort)

- Ergänzend zu den LSW sollten hier passive Lärmschutzmaßnahmen (Dämmung der Gebäudehülle) wie z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern (mit schalldämmten Lüftungsanlagen) überprüft werden.

Anlage: Betroffene Bebauungspläne

**B-Plan: 114 / 74 (Friedrich-Ebert-Platz)**





Betroffene Nutzung: **MK**


Maßnahmen zum Schallschutz: **Keine Festsetzungen**

B-Plan-Begründung: Keine Aussagen zum Schallschutz in der Begründung

## B-Plan: 122a / I (Wiesdorf-Süd, Europaring)



Betroffene Nutzung: **MK und GE**

<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	
BEREICHE MIT BAULICHER HÖHENBEGRENZUNG ( RICHTFUNKSTRECKE MIT SCHUTZSTREIFEN UND METERANGABE ) §9 Abs.6 BauGB	↑1.00 ↑1.00↑
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ( §9 Abs. 1 Nr.4 und 22 )	
VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN	
LÄRMPEGELBEREICH II (ENTSPRECHEND DIN 4109)	
LÄRMPEGELBEREICH III (ENTSPRECHEND DIN 4109)	.....
LÄRMPEGELBEREICH IV (ENTSPRECHEND DIN 4109)	• • • • •
LÄRMPEGELBEREICH V (ENTSPRECHEND DIN 4109)	▶ ▶ ▶ ▶ ▶ ▶
LÄRMPEGELBEREICH VI (ENTSPRECHEND DIN 4109)	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■
LÄRMPEGELBEREICH VII (ENTSPRECHEND DIN 4109)	◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆
(S: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ( ZIFFER 5.1)	

#### 4.8 Bestehende Immissionssituationen

Das Plangebiet liegt in der unmittelbaren Nachbarschaft der chemischen Großindustrie im Süden Wiesdorfs. Das hat zur Folge, dass das gesamte Gebiet durch Immission belastet wird.

Vorhandene Lärmbelastungen durch Verkehr gehen von der Bahnlinie Köln-Düsseldorf und der Stadtautobahn/B 8 bzw. der Peschstraße/Titanstraße aus.

Die bestehende Immissionssituation im Bereich Wiesdorf-Süd wird im Hinblick auf diesen Bebauungsplan im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und durch das Gutachten Schallimmissionen in Leverkusen-Wiesdorf, welches vom Rat in seiner Sitzung am 21.07.1986, Vorlage R 360/12. TA zur Kenntnis genommen wurde, eingehend untersucht bzw. beurteilt. Dieses Schallgutachten ist zwischenzeitlich aktualisiert und konkretisiert worden. Eine detaillierte Darstellung erfolgt im Zusammenhang in Pkt. 5.4 Immissionsschutz.

#### 5.4.2 Lärm

Das Plangebiet ist, wie in Punkt 4.11 beschrieben, wegen seiner unmittelbaren Nachbarschaft zu den Werksanlagen der chemischen Großindustrie wie auch durch den Straßenverkehr und z.T. durch den Schienenverkehr, Emissionen in hohem Maße ausgesetzt. Somit ist das Plangebiet lt. UVP in seiner Gesamtheit als vorbelastetes Gebiet einzustufen.

Zur Erhebung dieser Belastung wurde im April 1986 ein Gutachten "Schallemissionen in Leverkusen-Wiesdorf" erstellt.

1990 wurde aufgrund geänderter Verkehrsführung eine Überarbeitung angefertigt, sowie die in dem Gutachten 1986 angeregten Sanierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen der südlich des Plangebietes gelegenen Industriegebiete meßtechnisch überprüft.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung der weiter modifizierten Verkehrsführung ist das Gutachten von 1990 1994 durch ein Zusatzgutachten ergänzt worden.

In dem o.a. Gutachten von 1986 wurden ausführliche Schallemissionenmessungen durchgeführt, um die Vorbelastung der Wohngebiete Wiesdorfs durch Straßenverkehr und Gewerbelärm zu bestimmen.

In der Folge wurden von den Hauptemittenten des Gewerbelärms Schallschutzmaßnahmen durchgeführt. Das Ziel dieser Schallschutzmaßnahmen war es, die von den verschiedenen Betrieben ausgehenden Schallemissionspegel soweit zu reduzieren, dass ohne zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen die Wohnnutzung im Sanierungsgebiet Wiesdorf-Süd möglich ist.

Aufgrund der o. g. Rahmenbedingungen sind in den MK Gebieten Festsetzungen getroffen worden, um durch den Bau einer vier- bis fünfgeschossigen Blockrandbebauung eine zusätzliche Schirmwirkung für die nördlich im Plangebiet gelegenen Wohnnutzung zu erzielen.

Die Ausweisungen tragen also der hohen Vorbelastung Rechnung.

Die Immissionen können entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Gemengelage als wohnverträglich eingestuft werden, wenn sie auch nicht unbedingt in allen Fällen den festen Standard der Störgrade in den anderen Baugebietstypen mit allgemein zulässiger Wohnnutzung entsprechen.

Daher erfolgen im Bereich Siebelplatz lediglich bestandssichernde Festsetzungen. Die Immissionsbelastung macht es notwendig, die Zulässigkeit von Wohnungen in bezug § 7 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO in den MK-Gebieten einzuschränken, die sonstigen Wohnungen in bezug § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO in den MK\* und GE-Gebieten auszuschließen. Weiterhin sind die in DIN 4109 beschriebenen Schalldämmmaße zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen der jeweiligen Lärmpegelbereiche in den bezeichneten Bereichen für die jeweilige Nutzung vorzusehen.

Für den Bereich Siebelplatz ist darüber hinaus die Einrichtung einer hoch absorbierenden Schallschutzwand entlang des Europaringes notwendig.

Die Errichtung der Schallschutzwand ist aus zwei Gründen notwendig:

- Die heutige Lärmbelastung erfordert diese aktive Schallschutzmaßnahme, um die Verlärmung der Freiraumbereiche herabzusenken.
- Durch die Konzeption des Verkehrskonzeptes Wiesdorf-Süd rückt die Straße näher an die Wohnbebauung heran, insoweit ist die 16. BImSchV mit ihren vorgegebenen Schallschutzansprüchen anzuhalten.

## 5. Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### 5.1 Schallschutz

Innerhalb der mit MK\* festgesetzten Kerngebietsflächen bzw. mit GE festgesetzten Gewerbegebietsflächen zulässige Wohnnutzungen bzw. ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach Osten hin orientiert nicht zulässig.

Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Aufenthaltsräume bzw. von Büroräumen ist entsprechend der DIN 4109 so zu gestalten, daß mindestens ein Schalldämmmaß an den nicht gekennzeichneten Baugrenzen entsprechend Lärmpegelbereich II, an dem mit der Signatur ●●●●●● gekennzeichneten Baugrenze entsprechend Lärmpegelbereich III, an dem mit der Signatur ●●●●●● gekennzeichneten Baugrenze und Baulinie entsprechend Lärmpegelbereich IV, an dem mit der Signatur ►►►► gekennzeichneten Baugrenze und Baulinie entsprechend Lärmpegelbereich V, an dem mit der Signatur ■■■■■■ gekennzeichneten Baugrenze und Baulinie entsprechend Lärmpegelbereich VI, an dem mit der Signatur ◆◆◆◆ gekennzeichneten Baugrenzen und Baulinie entsprechend Lärmpegelbereich VII, erreicht wird.

<p><b>Teilaktionsplan Lev.-2008-12:</b> (Bereich Sch.7) Strecken-Nr. 2650/2670, Carl-Rumpff- Straße/Ludwig-Girtler-Straße (Bayer- Werkssiedlung); Wiersdorf-West</p>	<p><b>Baulast:</b> Deutsche Bahn AG</p>
	<p><u>Daten</u></p> <p>Abschnittslänge: 650 m Züge/a: k. A. Emissionspegel LmE: k. A. LKZ: 1.1 Einwohner in lärmbelasteten Gebäuden: LDEN 2/Ln 37 Lärmsensible Einrichtungen: ja Zusatzbelastung Straße: nein Bebauungs-/ Nutzungsstruktur: s. u. Priorität des Maßnahmenbereichs: mittlere</p>



Carl-Rumpff-Straße



Unterführung, LSW mit vorbeifahrendem Zug

**1 vorliegende Untersuchungen/Gutachten:**

- Schallimmissionsplan Leverkusen (deBAKOM GmbH, Dez. 2004)
- Lärmaktionsplan Leverkusen (deBAKOM GmbH, Juli 2008)

## 2 anstehende Planungen/rechtskräftige Bebauungspläne/FNP:



### Flächennutzungsplan:

Betroffene Nutzung: Sondergebiet „Betriebswohnungen“

### 3 Vorhandene Maßnahmen:

- Lärmschutzwände
- passiver Schallschutz i. R. d. Lärmsanierungsprogramms Schiene (Lev.-Bayer-Werksiedlung, Strecke Nr. 2670 von km 9,400 bis km 10,200, Gesamtlänge 0,800 km, Anzahl Wohneinheiten: 79, Anzahl eingebauter Schallschutzfenster: 0, Abschluss der Maßnahme: 2006)


### 4 Maßnahmenpotentiale:

#### Maßnahmen an der Quelle:

- siehe Teilgebiet 1

#### Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- Erhöhung/Optimierung der bestehenden LSW

<b>Teilaktionsplan Lev.-2008-13:</b> (Bereich Sch.8) Strecken-Nr. 2730, Burgloch (Fixheide), südl. Fixheider Straße; Quettingen	<b>Baulast:</b> Deutsche Bahn AG
	<u>Daten</u> Abschnittslänge: 260 m Züge/a: k. A. Emissionspegel LmE: k. A. LKZ: 2.7 Einwohner in lärmbelasteten Gebäuden: LDEN 1/Ln 64 Lärmsensible Einrichtungen: nein Zusatzbelastung Straße: nein Bebauungs-/ Nutzungsstruktur: s. u. Priorität des Maßnahmenbereichs: mittlere



Bebauung, Blickrichtung N, Überführung L 288

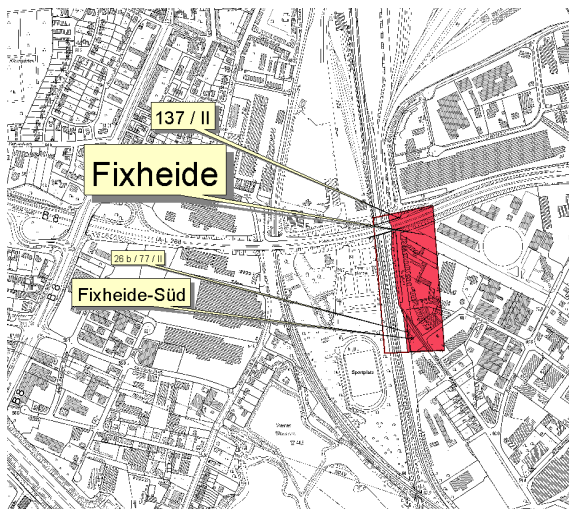


Burgloch, Blickrichtung S, re. grenzt die Schienenstrecke an

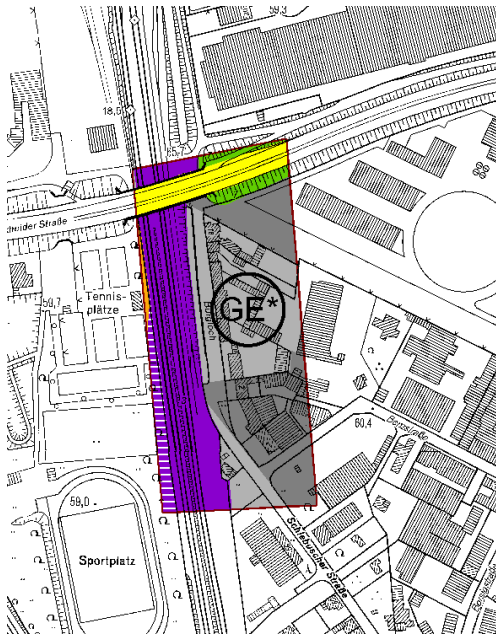
### 1 vorliegende Untersuchungen/Gutachten:

- Schallimmissionsplan Leverkusen (deBAKOM GmbH, Dez. 2004)
- Lärmaktionsplan Leverkusen (deBAKOM GmbH, Juli 2008)
- Schallschutzgutachten für B-Plan 137 / II

## 2 anstehende Planungen/rechtskräftige Bebauungspläne/FNP:



- B-Plan 137/ II: Betroffene Nutzung GE, GI, Festsetzungen zum Schallschutz
- B-Plan 26b / 77 / II: Betroffene Nutzung GE, Keine Festsetzungen zum Schallschutz



### Flächennutzungsplan:

Betroffene Nutzung: GE, GI

### 3 Vorhandene Maßnahmen:

- Immissionsschutz im Rahmen der Bauleitplanung: Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen (Dämmung der Außenbauteile) zur Minderung der Immissionen des Schienenverkehrs (siehe Anlage)

### 4 Maßnahmenpotentiale:

#### Maßnahmen an der Quelle:

- siehe Teilgebiet 1

#### Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- Errichtung einer Lärmschutzwand

Anlage: Betroffene Bebauungspläne

**B-Plan: 137 / II (Fixheide)**



Betroffene Nutzung: **GI und GE**

## 6.4 Lärmschutz

Das Plangebiet ist bereits weitgehend bebaut und wird gewerblich / industriell genutzt. Daher ist von einer bestehenden Geräuschvorbelastung auszugehen, so daß eine Überschreitung der Planungsrichtpegel in einigen wenigen Bereichen unvermeidbar ist.

Bezüglich des **Gewerbelärms** wird das Gebiet aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zwischen Wohn- und Gewerbenutzung unter Anwendung der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) gegliedert. Durch diesen vorbeugenden Immissionsschutz wird die Bauleitplanung der Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen eine Verbesserung der bestehenden Situation zu schaffen, gerecht.

Bezüglich des **Verkehrslärms** werden für die als GE-Flächen festgesetzten Bereiche Schallschutzmaßnahmen getroffen. Durch die stark befahrene Quettinger-, Borsig- und Fixheider Straße entstehen an der angrenzenden Bebauung teilweise sehr hohe Verkehrslärm-Immissionen. Im Kreuzungsbereich Borsig-/ Quettinger Straße und im weiteren Verlauf der Borsigstraße wird die Einhaltung der Planungsrichtpegel durch die vorhandene Schallschutzwand gewährleistet. Obwohl die vorhandene Wohnbebauung entlang der Quettinger Straße bereits durch den aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 26a/77/II überplant und auch zukünftig unzulässig ist, sollen für die in diesem Bereich zulässige Büronutzung Schallschutzmaßnahmen getroffen werden. Da der im Plangebiet verlaufende Abschnitt der Quettinger Straße durchgängig durch eine Straßenrandbebauung geprägt ist, scheiden aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand / -wall) aus. Zum Schutz der Büroräume werden daher passive Maßnahmen für die Gebäude-Außenhaut in unterschiedlichen Lärmpegelbereichen gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) festgesetzt. Dementsprechend werden auch entlang der Borsigstraße südlich der Kreuzung mit der Quettinger Straße im Einmündungsbereich Borsig-/ Schlebuscher Straße

### **2. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** **Festsetzungen zum Lärmschutz - gem. § 9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB**

An den mit nachstehenden Signaturen versehenen Bereichen sind bei Büro-Bauvorhaben erhöhte Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm zu treffen.

Nach DIN 4109/11.89 liegen die

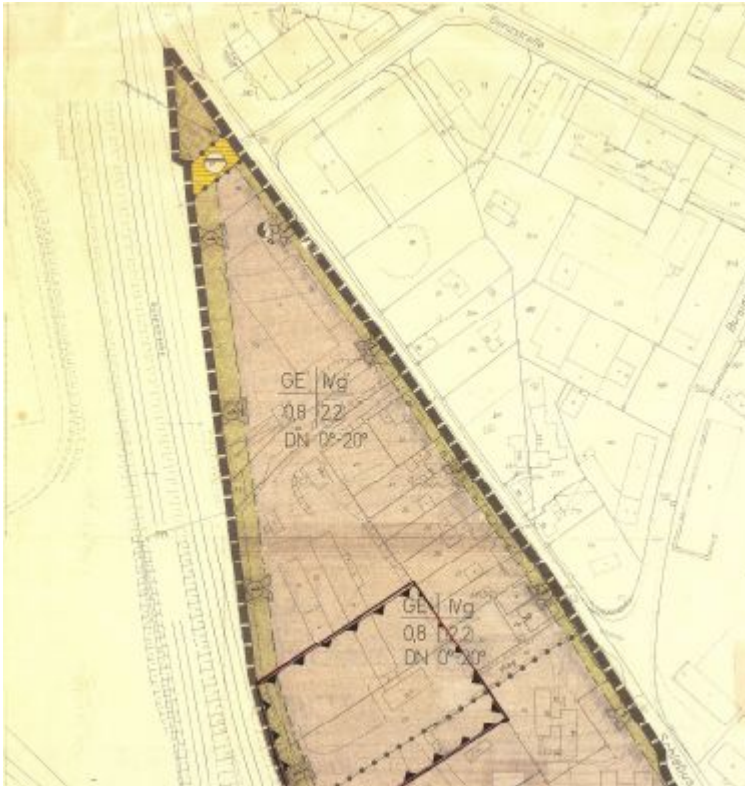
- mit der Signatur  gekennzeichneten Baugrenzen im Lärmpegelbereich III \*)
- mit der Signatur  gekennzeichneten Baugrenzen im Lärmpegelbereich IV
- mit der Signatur  gekennzeichneten Baugrenzen im Lärmpegelbereich V

Es sind die entsprechenden Nachweise über die Schalldämmung von Außenbauteilen vorzulegen. Sie müssen sich im jeweiligen Lärmpegelbereich nach den Anforderungen der DIN 4109/11.89, Pkt. 5 und DIN 4109, Beiblatt 1, Ausgabe 11/89, richten. Die Außenbauteile der übrigen Gebäude und Fassaden müssen gem. DIN 4109/11.89, Pkt. 5, Tabelle 8 ein resultierendes Schalldämmmaß von mind. 30 dB (A) einhalten.

#### **\*) Hinweis:**

Bei einem Fensteranteil von 30 % bedeutet dies nach Tabelle 10 der DIN 4109/11.89, Pkt.5 ein Schalldämmmaß der Außenwand von 40 dB (A) und den Einbau von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 2.

## B-Plan: 26b / 77 / II (Fixheide-Süd - Ergänzung)



Betroffene Nutzung: **GE**

Maßnahmen zum Schallschutz: **Keine Festsetzungen**

B-Plan-Begründung: Keine Aussagen zum Schallschutz in der Begründung